

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 29.04.2025
Gericht: Amtsgericht Heilbronn
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: DEGIA Berlin GmbH

3 IN 216/19

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

DEGIA Berlin GmbH, (weiterer Name: vormals: DEG Deutsche Energie GmbH, bisheriger Sitz: Georg-Ohm-Straße 1, 74235 Erlenbach, Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, Register-Nr.: HRB 751583),
[REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg Registergericht Register-Nr.: HRB 205699 B

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ██████████, BKF Rechtsanwälte, ██████████,
Gz.: 35/19

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Michael Pluta, Börsenstraße 3, 70174 Stuttgart, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.

Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Gesamtbetrag

in Abzug zu bringender Vorschuss

Endbetrag

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des

Insolvenzverwalters vom 27.04.2023/13.03.2025.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 119.227.373,57 EUR auszugehen.

Der Insolvenzverwalter beantragte zunächst eine Erhöhung des Regelsatzes um 445 %. Nach gerichtlicher Äußerung von Bedenken gegen die Zuschlagshöhe hat er eine Reduzierung auf 360 % vorgenommen. Als Zu-/Abschlagstatbestände führt er an: Gläubigeranzahl nebst Abschlagsverteilungen, umfangreicher und komplexer Forderungseinzug, überdurchschnittliche Buchhaltung, Anfechtung Netzbetreiber und Degressionszuschlag, Geschäftsführerhaftung, gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und Verkauf der Tochterfirma, Tätigkeit als vorl. Insolvenzverwalter sowie Übernahme des hohen Bankbestandes.

Auf die Begründung in seinem Antrag vom 27.04.2023 wird Bezug genommen.

Die Regelvergütung war gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Die folgende Darlegung bezieht sich auf den zunächst geltend gemachten Gesamtzuschlag, so dass die gerichtliche Entscheidung nebst Reduzierung seitens des Insolvenzverwalters nachvollzogen werden kann. Dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung der Verwaltung wird gem. § 63 Abs. 1 Satz 3 InsO durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen. § 3 InsVV konkretisiert diese gesetzlichen Vorgaben. Die einzelnen Zu- und Abschlagstatbestände in dieser Vorschrift haben jedoch nur beispielhaften Charakter. Darüber hinaus gibt es weitere Umstände, die für die Bemessung der Vergütung im Einzelfall Bedeutung gewinnen können. Maßgebend ist, ob die Bearbeitung den Insolvenzverwalter stärker oder schwächer als in entsprechenden Insolvenzverfahren allgemein üblich in Anspruch genommen hat, also der real gestiegene oder gefallene Arbeitsaufwand, BGH IX ZB 65/15. Allerdings rechtfertigt nicht jede Abweichung vom Normalfall einen Zu- oder Abschlag; vielmehr muss die Abweichung so signifikant sein, dass erkennbar ein Missverhältnis entstünde, wenn nicht die besondere und vom Umfang her erhebliche Tätigkeit des Verwalters auch in einer vom Normalfall abweichenden Festsetzung der Vergütung ihren Niederschlag fände. Es genügt, wenn das Insolvenzgericht die möglichen Zu- und Abschlagstatbestände dem Grunde nach prüft und anschließend in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung von Überschneidungen und einer auf das Ganze bezogenen Angemessenheitsbetrachtung den Gesamtzuschlag oder Gesamtabschlag bestimmt, vgl. BGH IX ZB 48/16 und BGH IX ZB 51/19.

Gläubigeranzahl nebst Abschlagsverteilungen

Bei der Geltendmachung eines Zuschlages für eine bestimmte Anzahl an Gläubiger wird außer Betracht gelassen, dass es auch in diesem Kontext keine Zuschläge aufgrund abstrakter Kriterien gibt. Dies hat der BGH in ständiger Rechtsprechung entschieden (z. B. BGH, Beschluss vom 22.06.2017, IX ZB 65/15). Ist die Anzahl der Gläubiger jedoch außergewöhnlich hoch (mehr als 500) kann im Einzelfall ein Zuschlag gerechtfertigt sein (s. hierzu: Haarmeyer/Lissner/Metoja, Die Prüfung von Vergütungsanträgen im Insolvenzverfahren, Kapitel 6 (S. 205)). Auf die Anzahl der Forderungen kommt es nicht an (BGH NZI 2005, 676/677 f.= ZInsO 2005, 1164; LG Düsseldorf ZInsO 2018, 621; HKInsO/Landfermann § 304 Rn. 7), sondern nur auf die Zahl der am Verfahren teilnehmenden Gläubiger (BGH ZInsO 2017, 396) (Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, InsVV § 3 Rn. 119). Im vorliegenden Verfahren haben ca. 13.066 Gläubiger ihre Forderung angemeldet. Im Vergleich zu einem fiktiven Normalverfahren erscheint diese Anzahl überdurchschnittlich hoch, so dass allein schon deswegen von einer erheblichen Belastung des Insolvenzverwalters ausgegangen werden kann. In seinem Vergütungsantrag legt der Verwalter zusätzlich ausführlich dar, mit welchem Mehraufwand er diesbezüglich konfrontiert wurde. So habe sich insbesondere die Prüfung der einzelnen Forderungen aufgrund der Struktur der Kundendaten sowie der zugehörigen Stromzähler als sehr aufwendig erwiesen. Allerdings wurden hier anteilig Dienstleister zu Lasten der Masse beauftragt, die wiederum zu einer entsprechenden Entlastung des Insolvenzverwalters geführt haben. Der zunächst geltend gemachte Zuschlag erschien daher überhöht und war - auch im Wege der Gesamtschau - zu reduzieren.

Die Vornahme einer Abschlagsverteilung im Rahmen des Insolvenzverfahrens stellt regelmäßig keinen vergütungsfähigen Mehraufwand dar, sondern ist Teil der vom Verwalter im Rahmen des vergüteten Verfahrens und mit der Regelvergütung abgegoltenen Tätigkeit (LG Hannover 17.12.2018 - 11 T 8/18 - Regelvergütung 290 Prozent, ZInsO 2019, 1027). Sie ist dem Verwalter gesetzlich vorgegeben und dahingehend geregelt, dass Abschlagsverteilungen stets vorgenommen werden sollen, sobald genügend Barmittel dafür zur

Verfügung stehen (§ 187 Abs. 2 InsO). Von daher gehören auch Abschlagsverteilungen zur gesetzlichen Erfüllung von Regelaufgaben und sind mit der Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 abgegolten (Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 3 Rn. 196, beck-online).

Im vorliegenden Verfahren wurde eine Abschlagsverteilung vorgenommen. Es steht noch mindestens eine Schlussverteilung aus; der Insolvenzverwalter rechnet mit zwei. Aufgrund der hohen Gläubigeranzahl und dem damit einhergehenden Haftungsrisiko auch in Bezug auf bei der Abschlagsverteilung noch bestrittene Forderungen nebst aufschiebend bedingter Forderungen, für die eine entsprechende Rückstellung zu bilden war, erscheint ein Zuschlag gerechtfertigt. Die zunächst geltend gemachte Höhe erschien jedoch auch hier nicht angemessen, so dass eine Reduzierung vorzunehmen war.

Umfangreicher und komplexer Forderungseinzug

Bei dem Einzug von Forderungen handelt es sich um eine Verwertungsmaßnahme in Bezug auf das schuldnerische Vermögen.

Die Verwertung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens gehört gem. § 159 InsO zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters, für die die Regelvergütung gezahlt wird. Ein Zuschlag ist nur veranlasst, wenn die Bearbeitung den Verwalter stärker als in entsprechenden Insolvenzverfahren allgemein üblich in Anspruch genommen hat (Graeber/Graeber, InsVV, 4. Aufl., § 3 InsVV, Rn. 343). Wurden die Verwertungen durch den Insolvenzverwalter vorgenommen, obliegt es diesem vorzutragen, aus welchen Umständen heraus sich eine besonderer, erhebliche Belastung ergeben hat, welche über die eines gedanklichen Normalverfahrens hinausgeht, in welchem die Verwertung entsprechend § 159 InsO durch den Insolvenzverwalter erfolgt ist (Graeber/Graeber, InsVV, 4. Aufl., § 3 InsVV, Rn. 345).

Vorliegend trägt der Insolvenzverwalter u. a. vor, dass er 18.247 Forderungen - teilweise mit erheblichen Schwierigkeiten - prüfen und einziehen musste. Die entsprechenden Forderungen habe er aus über 1.625.000 Buchungspositionen ermitteln und anschließend auf Verrechnungsmöglichkeiten prüfen müssen. Dies sei insbesondere durch teils zusammengefassten Abnahmestellen/Verbünde sehr kompliziert und aufwendig gewesen. Auch sei eine erhebliche Anzahl an Mahnungen und an gerichtlichen Verfahren zur Beitreibung notwendig gewesen.

Soweit als Vergleich ein fiktives Normalverfahren herangezogen wird, kann bereits anhand der Anzahl der Forderungen von einer erheblichen, zuschlagsrelevanten Mehrbelastung des Insolvenzverwalters ausgegangen werden. Allerdings wurden auch hier wieder anteilig Dienstleister zu Lasten der Insolvenzmasse beauftragt (z. B. 2. Mahnung, gerichtliche Beitreibung), die wiederum zu einer entsprechenden Entlastung des Insolvenzverwalters geführt haben. Dies hat sich auf die Bemessung des Zuschlags in Gesamtschau ausgewirkt.

Überdurchschnittliche Buchhaltung

Es gehört zu den in jedem Insolvenzverfahren anfallenden Tätigkeiten des Insolvenzverwalters, die Buchhaltung des Schuldners zu sichten und daraus erkennbare Ansprüche - in der Regel solche aus Lieferungen und Leistungen des Schuldners an Dritte - zu ermitteln und durchzusetzen. Eine unvollständige und unzureichende Buchhaltung, auch Personalbuchhaltung, kann einen Zuschlag rechtfertigen, wenn nicht lediglich kleine Mängel vorliegen (Graeber/Graeber, InsVV, 4. Aufl., § 3 InsVV, Rn. 190).

Vorliegend wurde seitens des Insolvenzverwalters u. a. vorgetragen, dass es vier verschiedene Buchungssysteme gegeben habe, die aufeinander abgestimmt werden mussten. Zusätzlich seien die Buchungen nicht auf dem aktuellen Stand gewesen. Auch ein besonderer buchhalterischer Aufwand für die Feststellung einzelner offener Posten habe es gegeben.

Wie auch bei den vorherigen Zuschlagstabeständen wurde sich hier anteilig externer Dienstleister zu Lasten der Masse bedient. Der Insolvenzverwalter hat jedoch ausführlich dargelegt, dass ihm selbst noch ein erheblicher, zuschlagsfähiger Mehraufwand verblieben ist, der in der Gesamtschau Berücksichtigung finden musste.

Anfechtung Netzbetreiber und Degressionszuschlag

Die Ermittlung von Anfechtungsansprüchen gehört zu den Regelaufgaben jedes Insolvenzverwalters. Allein der Umstand, dass in einem Verfahren Anfechtungsansprüche zu prüfen und durchzusetzen waren, rechtfertigt einen Zuschlag nach § 3 Abs. 1 noch nicht. Kann der Insolvenzverwalter jedoch dartun, dass die Ermittlung von Anfechtungsansprüchen aufgrund des Umfangs und/oder der Anzahl der Anfechtungsansprüche. Der

dabei zu behandelnden besonderen rechtlichen Probleme als erhebliche Abweichung von einem gedanklichen Normalfall und damit als Sonderaufgabe anzuerkennen ist, ist ein Zuschlag hierfür gerechtfertigt. Der Zuschlag entfällt, wenn der Insolvenzverwalter diese Tätigkeit über § 5 abrechnet oder damit einen externen Dienstleister auf Kosten der Masse beauftragt hat, soweit durch diese Entlastung eine zuschlagsrelevante Belastung nicht mehr feststellbar ist (Graeber/Graeber, InsVV, 4. Aufl., § 3 InsVV, Rn. 135).

Sollen besondere Erschwernisse wegen spezifischer anfechtungsrechtlicher Mehrbelastungen als Zuschlag geltend gemacht werden, so handelt es sich um einen sog. massemehrenden Zuschlag, bei dem stets eine Vergleichsrechnung anzustellen und mit dem Antrag vorzulegen ist. Ein Zuschlag darf nur festgesetzt werden, wenn kein Überschuss aus der Anfechtung schwieriger Rechtshandlungen erzielt wurde, der die Masse und damit die Regelvergütung entsprechend erhöht oder wenn die Erhöhung der Vergütung, dies sich aus der überschussbezogenen Mehrvergütung ergibt, nicht den Mehrbetrag erreicht, der dem Verwalter bei unveränderter Masse über einen Zuschlag zustünde (BGH 7.10.2010 - IX ZB 115/08 Rn. 6, ZInsO 2010, 2409; 11.3.2010 - IX ZB 122/08, NZI 2010, 14 = ZInsO 2010, 730; BGH 16.10.2008 - IX ZB 179/07, NZI 2009, 49 = ZInsO 2008, 1262) (Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 3 Rn. 239, beck-online).

Vorliegend kann anhand der Begründung des Insolvenzverwalters von einer erheblichen Mehrbelastung durch die Anfechtungen nebst rechtlicher Problematiken (Netzbetreiber) ausgegangen werden. Die erforderliche Vergleichsberechnung wurde vorgenommen.

Ein Degressionsausgleich kommt nach herrschender Meinung ab einer Berechnungsgrundlage von mehr als 250.000 EUR in Betracht. Im Hinblick auf die Höhe der durchschnittlichen Teilungsmassen und der starken Reduzierung des Staffelsatzes von 7 vH auf 3 vH ab diesem Grenzwert erscheint dies angemessen. Die Berücksichtigung erfolgt jedoch nach der Rechtsprechung des BGH nicht in Form eines gesonderten Zuschlags, sondern nur im Rahmen der vergütungsrechtlichen Gesamtabwägung, da sich regelmäßig mit der Erwirtschaftung einer großen Masse auch andere Zuschlagstatbestände verbinden, sodass eine isolierte Betrachtung die Gefahr einer Doppelvergütung in sich trägt (Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, InsVV § 3 Rn. 31). Soweit also der Aufwand bereits durch einen gesonderten Zuschlag vergütet wird, erscheint die Ansetzung eines Degressionsausgleiches nicht gerechtfertigt. Dies ist vorliegend der Fall. Ebenso hat sich der Insolvenzverwalter auch hier externer Dienstleister zu Lasten der Masse bedient.

Geschäftsführerhaftung

Der Geschäftsführerhaftung gehört grundsätzlich zur Regelaufgabe des Insolvenzverwalters. Der im hiesigen Verfahren nach Darlegung des Verwalters angefallene Mehraufwand auch in Bezug auf eine gewisse Spezialmaterie könnte einen Zuschlag rechtfertigen. Allerdings wurden hierzu auch Dienstleister zu Lasten der Masse beauftragt, die sowohl beratend als auch ausführend tätig geworden sind, so dass nach hiesiger Ansicht ein Zuschlag zu verneinen war.

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und Verkauf der Tochterfirma

Die Lösung komplexer Rechtsprobleme ist eine regelmäßige Begleiterscheinung nahezu jeden Insolvenzverfahrens, da das Insolvenzrecht eine Sonderrechtsmaterie ist, die in alle anderen Bereiche des normalen Rechts eingreift. Von einem professionellen Verwalter kann erwartet werden, dass er in der Lage ist, die klassischen Standardprobleme eines Insolvenzverfahrens selbst zu prüfen und zu bewerten, auch wenn er nicht selbst eine juristische Ausbildung abgeschlossen hat. Diese Fragen können daher regelmäßig keine vergütungserhöhende Besonderheit sein und sind daher mit der Regelvergütung abgegolten. Soweit es sich um besonders gelagerte Rechtsprobleme (komplexe Gesellschaftsverträge, Grundstücksverträge, Lizenz- oder Patentfragen etc) handelt, sind diese reine Advokatur-Tätigkeiten, die durch den Rechtsanwalt-Verwalter selbst nach dem RVG als Sonderaufwand gegenüber der Masse abgerechnet werden können oder zu deren Lösung, zu Lasten der Masse, auch ein rechtskundiger Dritter hinzugezogen werden kann (LG Dresden 1.9.2005 - 5 T 1186/02, ZIP 2005, 1745). Ein Erhöhungsfaktor für die Vergütung sind sie aber in der Regel nicht, da die Berücksichtigung dieser Tätigkeiten schon über § 5 als *lex specialis* erfolgt. Verzichtet der Verwalter aber auf eine mögliche Sondervergütung zB nach dem RVG, so kann die Tätigkeit auch mit einem Zuschlag abgegolten werden (Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 3 Rn. 247, beck-online).

Vorliegend war die Insolvenzschildnerin an drei Gesellschaften unmittelbar beteiligt. Dies führte zu umfangreichen Problematiken in Bezug auf die Auswirkungen der hiesigen Insolvenz auf die Beteiligungsverhältnisse, auch bei weiteren Gesellschaften. Zur Klärung der Beteiligungsverhältnisse und der

wechselseitigen Forderungen wurden externe Dienstleister zu Lasten der Masse beauftragt. Bei der Bemessung des Zuschlags in Gesamtschau war eine entsprechende Berücksichtigung vorzunehmen.

Tätigkeit als vorl. Insolvenzverwalter sowie Übernahme des hohen Bankbestandes

Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11.05.2006 - IX ZB 249/04- rechtfertigt die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters regelmäßig einen Abschlag auf die Vergütung des endgültigen Insolvenzverwalters. So vereinfacht bereits die Erstellung einer, wenn auch möglicherweise noch nicht vollständigen, Vermögensübersicht und die Feststellung der Gläubiger und Schuldner in der Regel die Arbeit des Insolvenzverwalters erheblich. Gleiches gilt für die Inventarisierung und die Prüfung und Feststellung von Aus- und Absonderungsrechten. Des Weiteren wurde ein erheblicher Bankbestand in Höhe von über 45.000.000,00 Euro unproblematisch übernommen, so dass insgesamt ein deutlicher Abschlag gerechtfertigt erschien.

Im Wege der Gesamtschau einer aufs Ganze bezogenen Angemessenheitsbetrachtung erscheint daher insgesamt der nunmehr geltend gemachte Zuschlag in Höhe von 360 % gerechtfertigt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt. Der Insolvenzverwalter hat eine Auslagenpauschale bis zum 30.06.2026 beantragt. Warum von einer weiteren Verfahrenszeit von über einem Jahr bis zur Aufhebung ausgegangen wird, erscheint fraglich. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Verfahrensabschluss bereits länger im Raum steht und mit den Anfragen an die Gläubiger bezüglich der Daten zu Verteilung bereits begonnen werden konnte. Sollte es dennoch zu einer entsprechend längeren Verfahrensdauer kommen, steht es dem Insolvenzverwalter frei, einen ergänzenden Vergütungsantrag diesbezüglich einzureichen. Das Gericht hat daher nur eine Verfahrensdauer bis zum 31.12.2025 angesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Da die Verwaltung mit einem besonderen Haftungsrisiko verbunden war, waren die dem Insolvenzverwalter entstandenen Kosten für eine zusätzliche Haftpflichtversicherung in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Heilbronn
Knorrstraße 1
74074 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der

Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Heilbronn
Knorrstraße 1
74074 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend

nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Heilbronn - Insolvenzgericht - 28.04.2025